

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT****hat in Sachen****Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung auf dem Gebiet der Gemeinde **Grengiols**.

eingesehen:

- die Waldkatasterpläne „Übersichtsplan“ und WK 1 bis 9 (GBV 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 16) der Gemeinde Grengiols vom 29. September 2009, genehmigt von der Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis Oberwallis am 7. Dezember 2009 und von der Gemeinde Grengiols am 3. Dezember 2009;
- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);
- Art. 2 und 47 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 (FG), das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (FR) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (VüWb);
- die Art. 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- den Waldfeststellungsentscheid des Staatsrates betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols vom 21. Juni 1995;
- die öffentliche Auflage (Publikation) des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2009;
- die Einsprache der [REDACTED] und [REDACTED] vom 20. Oktober 2009;
- das diesbezügliche Beschlussprotokoll der Ortsschau und Besprechung vom 2. September 2009, erstellt am 7. September 2009 durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis;
- das Schreiben der Gemeinde Grengiols vom 3. Dezember 2009;
- das Schreiben des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis vom 7. Dezember 2009;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Forstgesetzes (FG) und Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über den Waldbegriff (VüWb) ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters, in welchen Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde Grengiols unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Aleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgebäude (Art. 2 Abs. 3 WaG).

Die Kantone erhalten die Kompetenz festzulegen, ab welchen genauen Werten Bestockungen als Wald gelten (Art. 2 Abs. 4 WaG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Waldbegriff). Gemäss Art. 1 dieser Verordnung hat der Staatsrat die quantitativen Minimalkriterien so festgelegt, dass bei Bestockungen mit Waldbäumen oder –Sträuchern von 800 m² und 12 m Breite, je inkl. 2 m Waldrand, und bei einem Alter von 20 Jahren Wald im rechtlichen Sinne anzunehmen ist. Diese quantitativen Kriterien sind jedoch nicht schematisch anzuwenden, sondern jeweils zusammen mit den qualitativen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen. Je höher der qualitative Wert der untersuchten Bestockung ist, umso weniger sind die quantitativen Werte massgebend und umso mehr ist auch eine Bestockung unterhalb dieser Werte als Wald anzusehen. Eine Bestockung kann demzufolge dann die qualitativen Kriterien erfüllen, wenn sie in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt.

3. Innert der 30-tägigen Auflagefrist ist gegen die Pläne des Waldkatasters folgende Einsprache eingegangen.

Die [REDACTED] und [REDACTED] aus Ausserberg sind Eigentümer der Parzellen Nr. 1576 und 1577, Lokalname: Deisch. Sie erhoben Einsprache und verlangen die Streichung des Waldes auf ihren Parzellen.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung das rechtliche Gehör gewährt. Das Verhandlungsergebnis wurde durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 7. September 2009 festgehalten. Anlässlich dieser Ortschau wurde vereinbart, die Bestockung aufgrund der fehlenden Erfüllung der quantitativen und qualitativen Waldkriterien aus dem Kataster zu streichen. Die Einsprache wird demnach gutgeheissen.

4. Die übrigen Bestockungen - wie sie in den bereinigten Situationsplänen des Waldkatasters abgegrenzt sind - entsprechen dem Waldbegriff gemäss den in Art. 2 WaG festgelegten qualitativen Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der kantonalen Verordnung über den Waldbegriff festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:1'000 WK 1 bis 8 (GBV 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 13, 14), und 1:2'000 WK 9 (GBV 16) "**Waldkataster der Gemeinde Grengiols**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.

h

- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

Die Einsprache der [REDACTED] und [REDACTED], Ausserberg betreffend die Parzellen Nr. 1576 und 1577, Lokalname: Deisch, wird gutgeheissen und die Bestockung aus dem Waldkataster gestrichen.

3. Koordination mit der Raumplanung/-entwicklung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde Grengiols in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumentwicklung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Zonnennutzungsplan zu übertragen. Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde Grengiols die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet. Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde Grengiols eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. c GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Grengiols als Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben:

- [REDACTED]
- Gemeindeverwaltung, 3993 Grenchols

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde

7. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 23. DEZ. 2009

Der Präsident:


Claude Roch



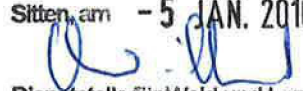
Der Staatskanzler:


Henri v. Roten

204

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am - 5 JAN. 2010


Dienststelle für Wald und Landschaft